

2025 021

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 46/95

vom
29. März 1996

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Hagen F. [REDACTED],
H. [REDACTED]straße [REDACTED], bei F. [REDACTED], B. [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

die Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Koblenz,
J. [REDACTED]-Platz [REDACTED], K. [REDACTED]

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 25. März 1996 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Odersky, die Richterin Dr. Deppert, den Richter Dr. van Gelder, die Richterin Dr. Otten, die Rechtsanwälte Dr. Müller, Dr. Kieserling und die Rechtsanwältin Dr. Christian

beschlossen:

Die als Gegenvorstellung anzusehende Eingabe des Antragstellers vom 16. Februar 1996 gegen den Senatsbeschluß vom 29. Januar 1996 wird zurückgewiesen.

- 3 -

G r ü n d e

Die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs als Beschwerdegericht erwachsen in formelle und materielle Rechtskraft. Sie können daher nicht abgeändert werden, auch nicht auf die Gegenvorstellung eines Beteiligten hin.

Im übrigen ist dem Antragsteller unter der Anschrift "H[REDACTED]straße [REDACTED]. B[REDACTED] B[REDACTED]" lediglich der Beschluß des Anwaltsgerichtshofs vom 16. Juni 1995 durch Niederlegung zugestellt worden. Gegen diesen Beschluß, der zugleich seinem Bevollmächtigten im Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof rechtswirksam zugestellt worden ist (§ 229 BRAO, § 176 ZPO), hat der Antragsteller fristgerecht sofortige Beschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Die vorherigen Zustellungen an den Antragsteller, auch die Zustellung des Widerrufsbescheides des Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Februar 1995, sind an seine damalige Adresse Kutzbachstraße 17 in Trier erfolgt. Da der Antragsteller in Rheinland-Pfalz zugelassen war, war die Justizverwaltung dieses Landes zum Erlaß des Widerrufsbescheides zuständig (§ 16 Abs. 1 BRAO).

Odersky	Deppert	van Gelder	Otten
Müller	Kieserling	Christian	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

